

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jungen Bürger in das Aktivbürgerrecht in Verbindung mit der Feier des 1. August vornehmen. Bei diesem Anlaß soll den jungen Bürgern eine Bundes- und eine Kantonsverfassung, eventuell verbunden mit einer kurzen geschichtlichen Einleitung, auf Kosten des Staates übergeben werden. II. Der Regierungsrat wird er-sucht, ein entsprechendes Heimatbuch erstellen zu lassen.“

Die Erziehungsdirektion wurde mit der Weiterbehandlung der Angelegenheit beauftragt. Sie wird nun in Verbindung mit dem Verlag H. R. Sauerländer in Aarau für die Herausgabe eines passenden Heimatbuches („Unser Heimatland“) besorgt sein, das namhafte Aargauer als Mitarbeiter aufweist.

Mit finanzieller Unterstützung durch die Erziehungsdirektion gelangte im Mai 1939 ein Lehrerkurs zur Durchführung, der die Teilnehmer für die nationale Erziehung der Jugend vorbildete. Stoffprogramm: Einführung in das Wesen und die Ziele der nationalen Erziehung; Entwicklung des Heimatgefühles in der Volksschule; der Bürgerschulunterricht auf neuzeitlicher Grundlage; Lehrübungen über die Staatskunde; dazu Vorträge über aktuelle Tagesfragen. Der Kurs wurde dezentralisiert in Aarau und Brugg durchgeführt.

Durch Kreisschreiben wies die Erziehungsdirektion im Sommer 1939 die Geschichtslehrer der Bezirksschule an, die Verfassungskunde schon am Ende der 3. Klasse zu behandeln, damit möglichst alle zukünftigen Staatsbürger mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen unseres Staates vertraut gemacht werden können.

Kanton Thurgau.

Die für das Jahr 1938 in Betracht kommenden Neuerungen im Schulwesen haben wir bereits in unserer letztjährigen Berichterstattung erwähnt.¹⁾ Für 1939 ist folgendes zu vermerken:

Im *Fortbildungsschulwesen* des Kantons Thurgau sind einige weitgehende Änderungen vorgesehen, die einer Zentralisierung gleichkommen. In erster Linie soll eine Trennung in „Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen“ und „allgemeine Fortbildungsschulen“ erfolgen. Letztere, so sieht der Entwurf vor, würden dann in 25, die andern in 37 Kreise eingeteilt, ähnlich den Sekundarschulkreisen. Das Unterrichtsprogramm für die landwirtschaftlichen Schulen sieht folgende Fächer vor: 1. Schuljahr: Deutsch, Rechnen, Geschichte, Obstbau und Turnen. 2. Schuljahr: Deutsch, Rechnen, Staatskunde, Bodenkunde, Düngerlehre, Ackerbau und Turnen. 3. Schuljahr: Deutsch, Buchhaltung, Betriebslehre, Rechnen, Staatskunde, Viehhaltung, Fütterungslehre, Milchwirtschaft, Turnen.

¹⁾ Seite 210 f.

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938, welches vorschreibt, daß Arbeitnehmer in Fabrikbetrieben nun das 15. Altersjahr zurückgelegt haben müssen, veranlaßte das Erziehungsdepartement, eine *Revision des Unterrichtsgesetzes* in die Wege zu leiten. Die Frage, ob eine Total- oder Partialrevision vorzuziehen sei, wurde zugunsten letzterer entschieden. Die Hauptpunkte, die der Entwurf vorsieht, sind: Erhöhung des Ein- und des Austrittsalters um ein Jahr, Förderung des Ausbaues der Oberklassen und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, Einführung der acht vollen Schuljahre in allen Gemeinden, Heruntersetzung des derzeitigen gesetzlichen Schülermaximums und ähnliches. Die kantonale Schulsynode wird sich in ihrer Herbstversammlung 1939 mit dieser Materie zu beschäftigen haben.

Für die *Sekundarschulen* soll ein neuer Lehrplan ausgearbeitet werden. Die Richtlinien dazu wurden in der Sekundarlehrerversammlung vom 13. Mai 1939 gemäß den Forderungen eines Referates von Seminardirektor Dr. Schohaus aufgestellt.

Auf Initiative des Lehrervereins veranstaltete das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau im Mai 1939 in Weinfelden einen Kurs für öffentliche *Arbeit in vaterländischen Fragen*, der großen Anklang unter der Lehrerschaft fand.

Kanton Tessin.¹⁾

Der Kanton Tessin hat 1938 die im Departementsbericht von 1937 angedeuteten *Sparmaßnahmen* durchgeführt.²⁾ Als einzige spürbare Einnahme kamen die *Eintrittsgelder* und *Examentaxen* in Betracht, die durch Gesetzesdekret vom 14. September 1938 für die Mittelschulen und einige Fachschulen und Kurse festgesetzt worden sind. Die Ausgaben des Erziehungsdepartementes, dem die außerordentliche Bundessubvention von Fr. 60,000.— auf Fr. 45,000.— heruntergesetzt wurde, werden fast ausschließlich für Beiträge an die Gemeinden für die Kleinkinder-Elementar- und beruflichen Schulen und für Lehrerbesoldungen verwendet. Ebenfalls als Sparmaßnahme ist die Festsetzung der *Schülerzahlen* pro einzelne Schule durch Gesetzesdekret vom 16. September 1938 zu werten. Nach dieser Verfügung darf keine Elementarschule in der Regel weniger als 10 Schüler aufweisen, wenn es sich um eine isolierte Schule handelt, nicht weniger als 25, wenn mehrere Schulen am selben Schulort vereinigt sind; Maximalzahl 40 Schüler. Für die *sucole maggiori* sind folgende Zahlen festgesetzt: Minimum 15 Schüler bei einer isolierten Schule, 30, wenn mehrere Schulen am gleichen Schulort vereinigt sind; Maximum 40 Schüler.

¹⁾ Rendiconto del Dipartimento della Pubblica Educazione, Gestione 1938.

²⁾ Siehe Archiv 1938, Seite 211.